

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen im Abwasserzweckverband Naumburg

Aufgrund von § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.07.2021 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 8,9,11 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG-LSA vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 29) in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 1, 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), der §§ 1, 2, 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), und der Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Naumburg mit Beschluss vom 14.12.2023 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen im Abwasserzweckverband geändert:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Abwasserzweckverband Naumburg (nachfolgend "AZV") betreibt in Erfüllung seiner Pflichten zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers und, sofern es ihm auf der Grundlage des Wassergesetzes LSA sowie auf der Grundlage seiner Verbandssatzung übertragen wurde, des nicht anderweitig zu verbringenden Niederschlagswassers nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung öffentliche Einrichtungen
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Einzugsbereich der Kläranlagen Naumburg, Uichteritz und Prießnitz
 - b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Einzugsbereich der Kläranlage Bad Kösen
 - c) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Einzugsbereich der Kläranlage Hassenhausen als provisorische Anlage bis zum Umschluss an eine als dauerhaft zu bezeichnende Abwasserreinigungsanlage
 - d) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Bereich des ehemaligen Verbandsgebietes Naumburg
 - e) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Bereich des ehemaligen Verbandsgebietes Bad Kösen

- f) zur Ableitung von entsprechend den Vorschriften geklärtem Schmutzwasser im Bereich des ehemaligen Verbandsgebietes Naumburg
 - g) zur Ableitung von entsprechend den Vorschriften geklärtem Schmutzwasser im Bereich des ehemaligen Verbandsgebietes Bad Kösen
 - h) zur dezentralen Abwasserbeseitigung als Schlammmentsorgung aus Kleinkläranlagen
 - i) zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben.
- (2) Der AZV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen i.S.d. § 1 Gebühren.

Die Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 a) bis e) werden in dieser Satzung geregelt; für die öffentlichen Einrichtungen gemäß § 1, Abs. 1 f) bis i) werden die Gebühren auf der Grundlage der *Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Naumburg* festgesetzt.

II. Gebühren

§ 2 Grundsatz

- (1) Zur Abgeltung der Kosten der Vorhaltung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (entsprechend § 1 Abs. 1 a), 1 b) und 1 c) werden unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung Gebühren gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 KAG-LSA erhoben (Grundgebühren).
- (2) Neben der Grundgebühr werden für die Deckung der mit der tatsächlichen Inanspruchnahme (entsprechend § 1 Abs. 1 a), 1 b) und 1 c) verbundenen Kosten in Abhängigkeit vom Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung Gebühren gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 KAG-LSA erhoben (Einleitgebühren).
- (3) Zur Abgeltung der Kosten der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (entsprechend § 1 Abs. 1 d) und 1 e) werden entsprechend der bebauten und versiegelten Fläche, von der das Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, Benutzungsggebühren Niederschlagswasser erhoben.

§ 3 Grundgebühr für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen

- (1) Die Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung von Grundstücken, auf denen ausschließlich Gebäude errichtet sind, die zu Wohnzwecken genutzt werden (Wohngebäude), wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungen bemessen. Eine Wohnung

ist eine nach außen abgeschlossene Gesamtheit von Wohnräumen, welche die Führung eines eigenständigen Haushalts ermöglicht. Wohnraum ist jeder zum Wohnen (insb. Schlafen, Essen, Kochen und dauernder privater Nutzung) bestimmte Raum, der Innenteil eines Gebäudes ist. Zum Wohnraum gehören auch Nebenräume (z.B. Bad, Flur, Abstellraum und Kellerabteil).

- (2) Die Grundgebühr für die Vorhaltung der zentralen Abwasseranlage
- a) entsprechend § 1 Abs. 1a) (zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Einzugsbereich der Kläranlagen Naumburg, Uichteritz und Prießnitz) beträgt bei Grundstücken mit Wohngebäuden je dort errichteter Wohnung:

11,70 €/Monat.

- b) entsprechend § 1 Abs. 1b) (zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Einzugsbereich der Kläranlage Bad Kösen) beträgt bei Grundstücken mit Wohngebäuden je dort errichteter Wohnung:

11,70 €/Monat.

- c) entsprechend § 1 Abs. 1c) (zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Einzugsbereich der Kläranlage Hassenhausen) beträgt bei Grundstücken mit Wohngebäuden je dort errichteter Wohnung:

11,70 €/Monat.

§ 4

Grundgebühr für Grundstücke, die nicht mit Wohngebäuden bebaut sind

- (1) Die Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung von Grundstücken, auf denen ausschließlich Gebäude errichtet sind, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder die nicht mit Gebäuden bebaut sind, wird nach dem maximalen Wasserdurchfluss des Wasserzählers und bei mehreren Wasserhausanschlüssen durch die Anzahl der Wasserzähler mit der jeweils entsprechenden Größe bestimmt, durch die das Grundstück, das an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder in diese entwässert, mit Wasser versorgt wird, oder durch den das dem Grundstück zugeführte oder sonst gewonnene Wasser gemessen wird. Sofern Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der maximale Wasserdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um eine versorgungsgerechte Wasserentnahme zu ermöglichen.
- (2) Die Grundgebühr für die Vorhaltung der zentralen Abwasseranlage
- a) entsprechend § 1 Abs. 1a) (zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Einzugsbereich der Kläranlagen Naumburg, Uichteritz und Prießnitz) beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem maximalen Wasserdurchfluss:

bis einschließlich 5 m ³ /h:	= alt Qn 2,5;	neu Q3 - 4,0	11,70 €/Monat
von mehr als 5 m ³ /h			
bis einschließlich 10 m ³ /h:	= alt Qn 6;	neu Q3 - 10	23,40 €/Monat
von mehr als 10 m ³ /h			
bis einschließlich 20 m ³ /h:	= alt Qn 10;	neu Q3 - 16	46,80 €/Monat
von mehr als 20 m ³ /h			
bis einschließlich 35 m ³ /h:	= alt Qn 15;	neu Q3 - 25	81,90 €/Monat
von mehr als 35 m ³ /h			
bis einschließlich 110 m ³ /h:	= alt Qn 40;	neu Q3 - 63	257,40 €/Monat
von mehr als 110 m ³ /h:	= alt Qn 60;	neu Q3 - 100	351,00 €/Monat

- b) entsprechend § 1 Abs. 1b) (zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Einzugsbereich der Kläranlage Bad Kösen) beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem maximalen Wasserdurchfluss:

bis einschließlich 5 m ³ /h:	= alt Qn 2,5;	neu Q3 - 4,0	11,70 €/Monat
von mehr als 5 m ³ /h			
bis einschließlich 10 m ³ /h:	= alt Qn 6;	neu Q3 - 10	23,40 €/Monat
von mehr als 10 m ³ /h			
bis einschließlich 20 m ³ /h:	= alt Qn 10;	neu Q3 - 16	46,80 €/Monat
von mehr als 20 m ³ /h			
bis einschließlich 35 m ³ /h:	= alt Qn 15;	neu Q3 - 25	81,90 €/Monat
von mehr als 35 m ³ /h			
bis einschließlich 110 m ³ /h:	= alt Qn 40;	neu Q3 - 63	257,40 €/Monat
von mehr als 110 m ³ /h:	= alt Qn 60;	neu Q3 - 100	351,00 €/Monat

- c) entsprechend § 1 Abs. 1 c) (zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Einzugsbereich der Kläranlage Hassenhausen) beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem maximalen Wasserdurchfluss:

bis einschließlich 5 m ³ /h:	= alt Qn 2,5;	neu Q3 - 4,0	11,70 €/Monat
von mehr als 5 m ³ /h			
bis einschließlich 10 m ³ /h:	= alt Qn 6;	neu Q3 - 10	23,40 €/Monat
von mehr als 10 m ³ /h			
bis einschließlich 20 m ³ /h:	= alt Qn 10;	neu Q3 - 16	46,80 €/Monat

von mehr als 20 m ³ /h bis einschließlich 35 m ³ /h:	= alt Qn 15; neu Q3 - 25	81,90 €/Monat
von mehr als 35 m ³ /h bis einschließlich 110 m ³ /h:	= alt Qn 40; neu Q3 - 63	257,40 €/Monat
von mehr als 110 m ³ /h:	= alt Qn 60; neu Q3 - 100	351,00 €/Monat

§ 5

Grundgebühr für Grundstücke, die eine gemischte Nutzung aufweisen

Bei Grundstücken, deren Gebäude neben einer Nutzung zu Wohnzwecken i.S.v. § 3 auch anders als ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden (gemischte Nutzung), werden Grundgebühren entsprechend der Anzahl der Wohnungen und der für das einzelne Gewerbe mindestens notwendigen Wasserzählergröße erhoben.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Einleitgebühr der Abwasserbeseitigung

- (1) Die Einleitgebühr für die Abwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage (entsprechend § 1 Abs. 1 a), 1 b) und 1 c) gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die auf dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene (z.B. in einer Zisterne) oder dem Grundstück in sonstiger Weise, auch von privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. Brunnen), zugeführte Wassermenge, soweit diese in die Abwasseranlage gelangt,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von dem AZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Sofern eine Schätzung mangels Angaben oder vorangegangenen Verbrauch nicht möglich ist, wird eine Pauschale von 100 l/Tag und Person als Verbrauch zugrunde gelegt.
- (4) Die Abwassermenge nach Abs. 2 b) und 2 c) hat der Gebührenpflichtige dem AZV für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 10) innerhalb des darauf folgenden Monats anzuzeigen. Sie ist durch Wasser- bzw. Abwasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasser- bzw. Abwasserzähler müssen den Best-

immungen des Eichgesetzes entsprechen und geeicht sein. Wenn der AZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wasser- bzw. Abwassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Der Einbau der Messeinrichtung gemäß Abs. 4 darf nur von zugelassenen Unternehmen bzw. Fachleuten ausgeführt werden. Der Gebührenpflichtige hat den Einbau der Messeinrichtung vor Inbetriebnahme dem AZV schriftlich anzuzeigen und eine Bestätigung über den fachgerechten Einbau beizufügen. Dem AZV steht das Recht zu, die Messeinrichtung mindestens einmal jährlich anlässlich des Antrages auf Absetzung gemäß § 6 Abs. 6 zu kontrollieren.
- (6) Wassermengen, die nicht entsprechend § 2 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung Abwasser i.S. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG als Abwasser zu bezeichnen sind und die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen ab dem Tag des Eingangs des Antrages beim AZV bei der Bemessung der Einleitgebühr abgesetzt. Der Nachweis über die nicht eingeleiteten Wassermengen ist nach Ablauf eines Kalenderjahres, innerhalb des ersten Monats des neuen Kalenderjahres (Januar) beim AZV einzureichen (Ausschlussfrist). Für den Nachweis gelten Abs. 4 Satz 2 bis 5 sinngemäß.

Der AZV kann nach Anhörung des Antragstellers Gutachten zum Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Zuviel erhobene Gebühren sind zu erstatten.

Erhebliche Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag, der bis spätestens einen Monat nach Bekanntwerden des Wasserrohrbruches einzureichen ist, abgesetzt. Die abzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des Verbrauches der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (7) Auch für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der abzusetzenden Mengen durch Messung eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet und deren Einleitung als Schmutzwasser nach § 9 der Abwasserbeseitigungssatzung ausgeschlossen ist.
- (8) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, werden bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzenden Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge i.S.v. Abs. 6:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) je Großvieheinheit bei Pferden, Rindern/Kühen über zwei Jahre | 12 m ³ /Jahr; |
| b) je Kleinvieheinheit bei Rindern unter zwei Jahren und Schweinen | 4 m ³ /Jahr; |
| c) je Kleinvieheinheit bei Ziegen und Schafen | 2 m ³ /Jahr. |

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend,

nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten Wassermenge i.S.v. Abs. 1 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jeden Bewohner des Betriebsanwesens mindestens 18 m³ betragen. Maßgeblich für die Zahl der Bewohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Wassermenge abgesetzt werden soll.

Auf dem Grundstück wohnt, wer mit Haupt- oder Nebenwohnsitz dort behördlich gemeldet ist. Wird der Wert von 18 m³ nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Anträge auf Absetzung vorstehend pauschal ermittelter Wassermengen sind bis zum 15. Dezember des laufenden Erhebungszeitraums beim AZV zu stellen.

- (9) Unterschreitet die dem AZV mitgeteilte abzurechnende Frischwassermenge den im Verbandsgebiet festgestellten durchschnittlichen Wasserverbrauch je Person im Veranlagungszeitraum erheblich, soll der Gebührenpflichtige die Plausibilität dieser geringeren Einleitmenge nachweisen. Ist der Nachweis nicht schlüssig, ist die Abrechnung der Abwassergebühr unter der Annahme insbesondere unter Bezug auf Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Satz 5 anzupassen.

Der AZV behält sich vor, die Funktionsweise des Wasserzählers überprüfen zu lassen bzw. durch sonstige Maßnahmen die Richtigkeit der angegebenen Menge feststellen zu lassen.

- (10) Der Gebührensatz der Einleitgebühr für die Abwasserbeseitigung durch die zentrale Abwasseranlage

- a) entsprechend § 1 Abs. 1a) (zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Einzugsbereich der Kläranlagen Naumburg, Uichteritz und Prießnitz) beträgt:

2,17 €/m³.

- b) entsprechend § 1 Abs. 1b) (zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Einzugsbereich der Kläranlage Bad Kösen) beträgt:

2,17 €/m³.

- c) entsprechend § 1 Abs. 1c) (zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Einzugsbereich der Kläranlage Hassenhausen) beträgt:

2,17 €/m³.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Benutzung der Abwasseranlage Niederschlagswasser (Benutzungsgebühr Niederschlagswasser)

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung (entsprechend § 1 Abs. 1 d) und e) wird nach der Größe der bebauten und versiegelten Fläche des Grundstückes, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der aus Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Eine nicht leitungsgebundene Einleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten oder versiegelten Grundstücksflächen oberirdisch auf Grund des Gefälles Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation gelangen kann.

- (2) Die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist m² Gebührenbemessungsfläche, diese ist in vollen m² anzugeben.
- (3) Die Gebührenbemessungsflächen werden nach ihrem Abflussverhalten wie folgt ermittelt:
- a) bebaute Flächen:
- aa) überdachte Dachflächen einschließlich der Dachüberstände Abflussfaktor: 1,0
- ab) Gründach: nachhaltig begrünte Dachflächen, mindestens 5 cm Substrataufbaudecke Abflussfaktor: 0,5
- b) versiegelte Flächen
- ba) voll versiegelt, undurchlässig - z.B. Betonflächen, Asphaltflächen, fugenlose Pflaster- und Plattenbeläge Abflussfaktor: 1,0
- bb) wenig versiegelt, teildurchlässig - z.B. Pflaster- und Plattenbeläge mit durchlässigen Fugen, Rasengittersteine, Ökopflaster, Kies-, Splitt-, Schotterflächen Abflussfaktor: 0,5
- (4) Bebaute und versiegelte Flächen, die ganzjährig nutzbare bauliche Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung, z.B. Zisternen mit einem Fassungsvermögen ab 2,0 m³ mit Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage speisen, wirken sich gebührenmindernd aus, als dass pro 1,0 m³ Fassungsvermögen die dort angeschlossene Gebührenbemessungsfläche pauschal um 10 m² bis maximal ihrer Gesamtfläche reduziert wird. Im Falle der Nutzung als Brauchwasser entsprechend § 6 Abs. 2 b) reduziert sich diese Gebührenbemessungsfläche pauschal um 20 m² bis maximal ihrer Gesamtfläche. Das Fassungsvermögen und damit das Rückhaltevermögen der Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung/Zisterne ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen.
- (5) Bebaute und versiegelte Flächen, von denen Niederschlagswasser in eine Versickerungsanlage (z.B. Rigolenversickerung, Muldenversickerung, Sickerschacht) mit Überlauf an die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden zu 50% bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche herangezogen.
- (6) Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, bei der Erfassung der Gebührenbemessungsfläche auf Anforderung des AZV mitzuwirken (Mitwirkungs- und Nachweispflicht). Er hat dem AZV innerhalb einer ihm gesetzten Frist die Angaben zur Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche schriftlich mitzuteilen. Der AZV ist berechtigt, die Gebührenbemessungsfläche zu schätzen, wenn der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungs- und Nachweispflicht nicht fristgerecht nachkommt oder für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen vorliegen.

- (7) Der Gebührenpflichtige hat weiterhin bei Änderung der Gebührenbemessungsfläche dies dem AZV innerhalb eines Monats nach Änderung der Verhältnisse schriftlich anzuzeigen. Eine Vergrößerung der Gebührenbemessungsfläche wird ab dem 1. Tag des Folgemonats nach der Fertigstellung der Veränderungsmaßnahme berücksichtigt. Eine Verringerung wird berücksichtigt ab dem Monat, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem AZV zugegangen ist, frühestens ab dem Monat nach der Fertigstellung.
- (8) Der Gebührensatz für die Benutzung der Abwasseranlage Niederschlagswasser (Benutzungsgebühr Niederschlagswasser zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung) beträgt:

a) im Bereich des ehemaligen Verbandsgebietes Naumburg

0,81 €/m² Gebührenbemessungsfläche

b) im Bereich des ehemaligen Verbandsgebietes Bad Kösen

0,81 €/m² Gebührenbemessungsfläche

- (9) Sofern ein Grundstückseigentümer erklärt hat, für die Ableitung von Niederschlagswasser auf seinem Grundstück selbst Sorge zu tragen und sollte er entgegen der Erklärung -auch in Ausnahmesituationen- einmalig oder mehrfach in die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser einleiten, so ist er verpflichtet, die Niederschlagswassergebühr gemäß der Berechnung nach Absatz 1-4 für den betreffenden Veranlagungszeitraum zu entrichten.

III. Allgemeine Vorschriften

§ 8

Gebührenpflichtiger und Gebührensschuldner

- (1) Der Eigentümer des Grundstückes hat aufgrund der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung alle Auskünfte, Angaben und Mitteilungen nach der Satzung, welche der Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenfestsetzung dienen, als Gebührenpflichtiger zu erteilen; nach Bekanntgabe des Bescheides hat er als Gebührensschuldner die Zahlung der festgesetzten Gebühr vorzunehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger an Stelle des Eigentümers ist der wirtschaftliche Eigentümer nach Abschluss eines Grundstückskaufvertrages bereits vor Umschreibung des Eigentums im Grundbuch ab dem Tage, an dem er dies beim AZV unter Anzeige des Wasserzählerstandes beantragt. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel und die Anzeige des Wasserzählerstandes (Schlussablesung) versäumt (§ 13 Abs. 1), so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV anfallen, neben dem neuen Gebührensschuldner.
- (3) Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers i.S. Abs. 1. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 2a; 2b oder 4 EGBGB belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts Eigentümer i.S. von Abs. 1.

- (4) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.
- (5) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes
- (6) Die Zahlungspflicht des Gebührenschuldners wird nicht davon berührt, dass er aufgrund der bestehenden Vorschriften berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser (Schmutz- und/oder Niederschlagswasser) zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

§ 10

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld (Grund-, Einleit- sowie Benutzungsgebühren) entsteht. Im Einzelfall kann der AZV bei Großeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Soweit die Einleitgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 6 Abs. 2 ff) gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen am 15. April, 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, 15. August, 15. September, 15. Oktober, 15. November und 15. Dezember des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von dem AZV durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt. Diese voraussichtliche Jahresgebühr wird errechnet aus dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats. Diesen Wasserverbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem AZV auf dessen Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der AZV den Verbrauch schätzen.

- (3) Die Abwassergebühren gemäß § 1 Abs. 1 a) – 1 e) werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Der Grundstückseigentümer gemäß § 8 bzw. ein von ihm bestellter Vertreter hat dem AZV bzw. dem von dem AZV Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte dürfen nach Maßgabe der §§ 13 Abs.1 Nr. 3 b KAG LSA; § 99 AO Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; der Grundstückseigentümer gemäß § 8 bzw. ein von ihm bestellter Vertreter hat dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- 4) In folgenden Fällen ist der AZV darauf angewiesen, die Verbrauchsdaten von Dritten (i.d.R. des örtlichen Wasserversorgers als auch die Selbstauskunft des Grundstückseigentümers) für die Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung zugrunde zu legen bzw. in Anspruch zu nehmen:
- a) Feststellung einer Entsorgungspflicht dem Grund nach,
 - b) Gebührenfestsetzung,
 - c) anderweitige Erfassung entsorgungspflichtiger Tatbestände.

In den genannten Fällen hat der Grundstückseigentümer gemäß § 8 zu dulden, dass sich der AZV von einem Dritten die Daten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt. Die Datenschutzbestimmungen werden dabei eingehalten. § 2 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung des AZV in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

- (4) Werden Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der AZV die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Abgabepflichtigen schätzen lassen.

§ 13

Anzeigepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer i.S. § 8 hat dem AZV binnen eines Monats den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks sowie den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück

- schriftlich anzuzeigen. Dabei ist dem Abwasserzweckverband außerdem der Wasserzählerstand zum Zeitpunkt des Wechsels der Rechtsverhältnisse mitzuteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer i.S. § 8 hat nach einem Wohnortwechsel den AZV schriftlich über die Adressänderung zu informieren.
 - (3) Der Grundstückseigentümer i.S. § 8 hat dem AZV unverzüglich schriftlich anzuzeigen
 - a) den Neubau, die Anschaffung, Änderung, Inbetriebnahme, Außerbetriebssetzung und Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen;
 - b) alle Angaben und deren Veränderungen, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen.
 - (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem AZV unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabe und der hierzu erforderlichen Grundlagen sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben ist die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung gemäß den §§ 4 ff.DSAG LSA vom 18.Februar 2020, geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 20.März 2020 (GVBl. LSA S.64) i.V.m den Art. 6, 9 DSGVO (Vor- und Zuname des Abgabeschuldners, Anschrift, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung, Kontoverbindung) durch den AZV zulässig
- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Der AZV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 dem AZV die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
 2. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;

3. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 keinen Wasserzähler nach den Bestimmungen des Eichgesetzes verwendet;
4. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 den Einbau dieser Messeinrichtung gemäß § 6 Abs. 4 nicht von zugelassenen Unternehmen bzw. Fachleuten ausführen lässt;
5. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 den Einbau der Messeinrichtung vor Inbetriebnahme vom AZV nicht oder nicht schriftlich anzeigt;
6. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 bei der Erfassung der Gebührenbemessungsfläche nicht mitwirkt,
7. entgegen § 7 Abs. 7 Änderungen an der Gebührenbemessungsfläche nicht innerhalb eines Monats nach Änderung der Verhältnisse schriftlich anzeigt.
8. in Bezug auf § 7 Abs. 6 und 7 bewusst fehlerhafte Angaben dem AZV zur Verfügung stellt.
9. Niederschlagswasser in die Abwasseranlage einleitet, obwohl er auf Grund seiner Angaben entsprechend § 7 keine Niederschlagswassergebühr zahlt,
10. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 trotz Aufforderung dem AZV den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
11. entgegen § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung der Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskunft nicht erteilt;
12. entgegen § 12 Abs. 2 dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten es nicht ermöglicht, an Ort und Stelle zu ermitteln;
13. entgegen § 12 Abs. 3 dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten nicht ungehinderten Zugang zu allen Teilen der auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt.
14. entgegen § 13 Abs. 1 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV hinsichtlich Erwerb oder Veräußerung eines Grundstücks sowie zum Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
15. entgegen § 13 Abs. 2 seiner Informationspflicht über die Adressänderung nach einem Wohnortwechsel nicht nachkommt;
16. entgegen § 13 Abs. 3 a) seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV über den Neubau, die Anschaffung, Änderung, Inbetriebnahme, Außerbetriebsetzung und über die Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
17. entgegen § 13 Abs. 3 b) seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV über alle Angaben und deren Veränderungen, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten der § 378 Abs. 3 und die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) bleiben unberührt.

§ 16 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis dieser Satzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Sie richtet sich im Übrigen nach § 13 a, Abs. 1, S. 4 KAG-LSA i.V.m. § 222 AO.
- (3) Bei Stundung eines Anspruchs aus einem Abgabenschuldverhältnis ist der gestundete Betrag zu verzinsen. Die gesondert festzusetzenden Stundungszinsen betragen nach § 234 i.V.m. § 13 Abs. 4 KAG LSA jährlich 2 v.H. über dem Basiszins nach § 247 Abs. 2 BGB; die Zinsen sind jeweils bis zur Veränderung des Basiszinses gesondert durch Bescheid festzusetzen. Die Entrichtung der Zinsen ist wesentliche Voraussetzung für die Stundungsgewährung.
- (4) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend
- (5) Nebenforderungen wie Aussetzungszinsen oder Säumniszuschläge werden gemäß § 233 AO nicht verzinst.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung in Kraft.